

Bekanntmachung

Beschluss der Entwicklungssatzung „Oberbonbruck“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB als Satzung

Der Marktgemeinderat des Marktes Buchbach hat mit Beschluss vom 13.12.2022 die Entwicklungssatzung „Oberbonbruck“ i.d.F. vom 04.03.2021, zuletzt geändert am 06.10.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Entwicklungssatzung „Oberbonbruck“ in Kraft.

Das Plangebiet der Entwicklungssatzung befindet sich im Ortsteil Oberbonbruck und wird begrenzt vom bebauten Bereich des Ortsteils Oberbonbruck mit einer Begrenzung auf die äußere Bebauungslinie.

Folgende Flurnummern der Gemarkung Felizenzell sind betroffen:

20T, 21, 22, 23T, 24T, 25T, 26T, 26/1, 26/2, 26/3T, 26/4T, 26/5, 26/6T, 26/8T, 26/9T, 26/10, 26/11T, 30T, 30/2T, 30/5, 33, 34T, 46T, 47T, 48/1T, 53/3T, 53/5T, 53/6T, 54T, 55/2T, 55/4T, 55/3T, 55/5T, 56T, 58T, 58/2T, 58/3T, 58/6T, 61T, 61/1T, 94, 94/2, 98T, 100T, 100/1T, 100/2, 101/2T, 101/3T, 101/5, 101/6, 101/7, 103T, 101/2T, 103/2T, 114T, 116/1, 117T, 117/1T, 135/2T

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und seine Begründung beim Markt Buchbach während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer-Nr. 15 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Marktes Buchbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

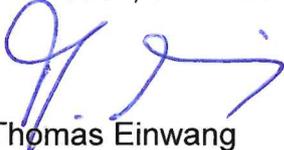
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist auch im Internet unter der Adresse:

www.buchbach.de/Bauleitplanverfahren

zu finden.

Buchbach, 04.01.2023



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister

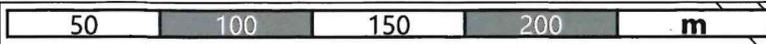


Angeschlagen an den Amtstafeln am:05.01.2023

Abgenommen am:08.02.2023

Buchbach,

Unterschrift



Erstellt am: 21.12.2022
Maßstab 1:2500

